



# **Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformier- ten Pfarrstellen**

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

---

---

**Vortrag  
der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat  
Zur Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-  
reformierten Pfarrstellen (EPZV)**

---

## **1. Zusammenfassung**

Die geltende Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (BSG 412.111) ist letztmals per 1. Januar 2012 revidiert worden. Sie muss erneut revidiert werden, damit die vom Grossen Rat im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 gefassten Sparbeschlüsse in der Produktgruppe „Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat“ umgesetzt werden können. Da die Staatsausgaben für die Landeskirchen fast ausschliesslich aus Pfarrbesoldungen bestehen, kann das vom Grossen Rat vorgegebene Sparziel von jährlich 5 Millionen Franken nur mit dem Abbau von 27.5 Pfarrstellen erreicht werden. 24.9 Stellen gehen zu Lasten der evangelisch-reformierten Landeskirche. Die vorliegende Totalrevision der Verordnung ordnet die Pfarrstellen an die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden nach neuen Kriterien zu und regelt den Abbauprozess.

## **2. Ausgangslage**

Im Rahmen der in der Novembersession 2013 geführten Debatte über den Voranschlag 2014, den Aufgaben- und Finanzplan 2015-2017 sowie die Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 hat der Grosse Rat einerseits entschieden, dass der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe Nr. 6.3.11 „Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat“ im Voranschlag 2014 auf 73'431'798 Franken gekürzt wird. Andererseits hat er eine Planungserklärung verabschiedet, wonach in derselben Produktgruppe in den Jahren 2015 - 2017 je eine zusätzliche Million Franken pro Jahr gespart werden soll, sodass ab 2017 eine Kürzung von fünf Millionen Franken pro Jahr resultiert (Zahlenstand gemäss VA/AFP 2014/2015-17 vom 21. August 2013).

Am 4. September 2014 hat der Grosse Rat gestützt auf Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (KG; BSG 410.11) einen neuen Grossratsbeschluss über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen gefällt (BSG 412.11). Der Beschluss sieht vor, dass die evangelische Landeskirche bis am 1. Januar 2019 24.9 Gemeindepfarrstellen abbauen muss. Welche Grundsätze dabei zu beachten sind, regelt der Regierungsrat durch die vorliegende Verordnung (Art. 19a Abs. 1 KG).

## **3. Grundzüge der Neuregelung**

Der in der geltenden Verordnung vorgesehene Schlüssel zur Verteilung der vom Kanton besoldeten Stellenprozente auf die Kirchgemeinden basiert im Wesentlichen auf der Zahl der Konfessionsangehörigen in den Kirchgemeinden. Er ordnet kleinen Kirchgemeinden prozentual mehr Stellenprozente zu als grossen. Dadurch hat er die grossen Kirchgemeinden benachteiligt und sich negativ auf Fusionen ausgewirkt, indem Kirchgemeinden klar sein musste, bei Fusionen massiv Stellenprozente zu verlieren. Weil der Zuteilungsschlüssel wegen des Stellenabbaus revidiert werden muss, wurde die Gelegenheit für eine Neukonzeption genutzt.

Den Landeskirchen kommt in allen äusseren Kirchenangelegenheiten das Vorberatungs- und Antragsrecht zu (Art. 3a Abs. 1 KG). Der neue Zuteilungsschlüssel wurde daher vom Synodalrat erarbeitet und anschliessend in der Pfarrstellenplanungskommission konsolidiert. Er sieht vier Kriterien vor: Eine lineare Berücksichtigung der Konfessionsangehörigen, einen Sockelbeitrag von 25 % pro Kirche, einen Flächenzuschlag für weitläufige Kirchgemeinden und Zuschläge für Zusatzaufgaben.

Die neuen Kriterien sind weitgehend fusionsneutral. Wenn zwei kleine Gemeinden fusionieren, entfällt nur noch ein allfälliger Flächenzuschlag. Ausserdem bewirken die neuen Kriterien

einen Ausgleich zwischen Stadt- und Landgemeinden. Zwar führt der neue Schlüssel zu Personalreduktionen in mehr als der Hälfte der Kirchgemeinden, doch gleichzeitig verteilt er den Abbau ausgewogen. Ausserdem ermöglicht er den Kirchgemeinden, den Abbau durch die Finanzierung der Stellenprozente aus dem eigenen Budget zu verhindern. Im Übrigen sinkt die Minimalausstattung einer Kirchgemeinde von bisher 60 auf neu 50 Stellenprozente. Während heute acht Kirchgemeinden über 60 Stellenprozente verfügen, werden neu 7 Kirchgemeinden mit 50 Stellenprozenten auskommen müssen.

Der Stellenabbau erstreckt sich über die Jahre 2016 – 2019. Die Verordnung sieht Kriterien vor, in welcher Reihenfolge der Abbau in den Kirchgemeinden stattfindet. Verfügt wird der Umfang und der Zeitpunkt des Abbaus durch die oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten.

#### **4. Erläuterungen zu den Artikeln**

##### *Artikel 1*

Neu wird in Artikel 1 der Zweck der Verordnung umschrieben. Eine entsprechende Bestimmung fehlte bisher. Demnach regelt die Verordnung die Bewirtschaftung der Pfarrstellen beziehungsweise die Verteilung der vom Grossen Rat bewilligten Stellenprozente auf die Kirchgemeinden und auf die Spezialpfarrämter. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in Konkordaten (vgl. z.B. die Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958; BSG 411.232.12).

Die Verordnung beschränkt sich auf die für die evangelisch-reformierte Landeskirche ausgeschiedenen Stellenprozente. Für die römisch-katholische Landeskirche wird eine separate Verordnung erlassen. Separate Verordnungen sind notwendig, um den unterschiedlichen Strukturen der beiden Kirchen Rechnung tragen zu können. Für die christkatholische Landeskirche ist angesichts der geringen Anzahl Stellenprozente keine Verordnung notwendig, um eine sachgerechte Verteilung auf die Kirchgemeinden sicherzustellen.

##### *Artikel 2*

Mit einer Begriffsdefinition soll die Verständlichkeit der Verordnung verbessert werden. Definiert werden „Gemeindepfarrstellen“ und „Spezialpfarrstellen“. Die Unterscheidung ergibt sich aus Art. 19a KG. Für die beiden Kategorien kommen unterschiedliche Zuordnungskriterien zur Anwendung.

Der Begriff der „Gemeindepfarrstellen“ ist selbsterklärend. Unter dem Begriff „Spezialpfarrstellen“ werden zwei verschiedene Unterkategorien zusammengefasst. Einerseits fallen darunter Pfarrstellen, die den Kirchgemeinden für die Betreuung von Alters- und Pflegeheimen auf ihrem Gemeindegebiet zugesprochen werden, andererseits Pfarrstellen für besondere Aufgaben, deren Inhaber von den Arbeit gebenden Institutionen angestellt werden (z.B. Ausbildungspfarrstellen an der Universität, Seelsorgestellen in den Psychiatrien in Bellelay, Münsingen, Meiringen und Bern, der stellvertretende Leiter des Care-Teams bei der POM sowie die Regionalpfarrstellen bei der JGK).

##### *Artikel 3*

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit für die Ausfertigung der Stellenbeschriebe. Weil Gemeindepfarrer von den Kirchgemeinden angestellt werden und primär innerkirchliche Arbeiten erledigen, ist es konsequenterweise Sache der Kirchen, die entsprechenden Stellenbeschriebe auszufertigen. Artikel 3 widerspiegelt die geltende Situation, wonach die Kirchgemeinderäte die Stellenbeschriebe erstellen, allerdings nach den Vorgaben des Synodalarates, der als innerkirchliche Aufsichtsbehörde die Stellenbeschriebe auch genehmigt. Die Kirchen sind gehalten, dem Beauftragten ein Exemplar des Stellenbeschriebs zuzustellen.

Anstellungsbehörden von Geistlichen, die ein Spezialpfarramt für besondere Aufgaben ausüben, sind Institutionen, die nicht der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden unterstehen. Der

Synodalrat kann ihnen keine Vorgaben machen. Weil die Kirchen aber ein berechtigtes Interesse an einer sachgerechten Aufgabenerfüllung durch die entsprechenden Geistlichen haben, sollen die Institutionen dazu verpflichtet werden, vor dem Erlass des Stellenbeschriebs den Synodalrat zu konsultieren und sich mit ihm einvernehmlich auf den Inhalt des Stellenbeschriebs zu einigen. Diese Auflage ist angesichts der Lohnzahlung durch den Kanton gerechtfertigt, auch wenn die Institutionen nicht der kantonalen Verwaltung angehören sollten.

#### *Artikel 4*

Die Bestimmung umschreibt die Aufgaben und die Organisation der Pfarrstellenplanungskommission (früher: „Vorbereitende Kommission“). Sie berät die oder den für die Bewirtschaftung der Pfarrstellen zuständigen Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten und bindet gleichzeitig den Synodalrat ein, dessen Einvernehmen für die Zuordnung der Pfarrstellen erforderlich ist. Dank der Mitwirkung der Kommission können der Personalverband der Pfarrpersonen (Pfarrverein) und die Vertretung der Kirchgemeinden (Kirchgemeindeverband) in die Entscheidungen einbezogen und so die Entscheide der oder des Beauftragten breiter abgestützt werden.

#### *Artikel 5*

Gemäss Art. 19a KG bewirtschaftet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die Pfarrstellen. Artikel 5 delegiert diese Kompetenz für die Gemeindepfarrstellen an die oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 3. Die Bewirtschaftung der Pfarrstellen erfolgt – soweit diese Verordnung Spielraum dafür lässt – im Einvernehmen mit dem Synodalrat und nach vorgängiger Konsultation der Pfarrstellenplanungskommission sowie der betroffenen Kirchgemeinden. Letztere haben der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten und dem Synodalrat alle für die Zuordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### *Artikel 6*

In dieser zentralen Bestimmung der Verordnung werden die Kriterien aufgelistet, die für die Zuordnung der für Gemeindepfarrstellen vorgesehenen Stellenprozente zu den Kirchgemeinden zu berücksichtigen sind. Sie respektieren den Rahmen von Art. 19 Abs. 2 KG und sind angesichts ihrer innerkirchlichen Auswirkungen vom Synodalrat erarbeitet worden. Sie beseitigen Fusionshemmnisse bei den Kirchgemeinden und bewirken einen Ausgleich zwischen Stadt und Land. Die Minimalausstattung einer Kirchgemeinde sinkt von bisher 60 auf neu 50 Stellenprozente.

In Artikel 6 sind die drei Kriterien genannt. Die Rangfolge in Absatz 1 entspricht dem Prozessverlauf, nach dem die Kriterien geprüft werden. Die Summe, die aus der Anwendung der drei Kriterien resultiert, entspricht dem Total an Stellenprozenten, die einer Kirchgemeinde zugeordnet werden. In den Artikeln 7 – 9 werden die einzelnen Kriterien und in Artikel 10 die Rundungsregeln beschrieben.

Art. 19a Abs. 1 Satz KG sieht vor, dass die JGK Pfarrstellen auch mehreren Kirchgemeinden gemeinsam zuordnen kann. Angesichts der neuen fusionsneutraleren Kriterien verliert diese Massnahme an Bedeutung. Trotzdem erscheint die bis anhin geltende Delegation der Kompetenz an die oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten als zu weit gehend, hat doch der durch die Zusammenfassung resultierende Verlust an Stellenprozenten und der damit verbundene Eingriff in die Gemeindeautonomie nicht zu unterschätzende Auswirkungen. Nicht mehr explizit erwähnt, aber selbstverständlich ist, dass die Pfarrstellen von der oder dem Beauftragten auf die Kirchgemeinden verteilt werden, wenn sich diese über die Zuordnung nicht einigen können.

Wie bis anhin erhalten Kirchgemeinden, die in Gesamtkirchgemeinden zusammengeschlossen sind, keine Stellenprozente zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt an die Gesamtkirchgemeinde, nach Massgabe ihrer Konfessionsangehörigen, Kirchen und Bevölkerungsdichte. Hier liegt ein Anwendungsfall von Art. 19a Abs. 1 Satz KG vor.

### *Artikel 7*

Pro 24 Konfessionsangehörige wird den Kirchgemeinden 1 Stellenprozent zugeordnet. Die Zahl von 24 Konfessionsangehörigen wurde so festgelegt, dass das vorgegebene Sparziel erreicht werden kann. Dieses Kriterium bildet mengenmässig das Wichtigste und wird deshalb als Erstes aufgeführt. Durch die lineare Berücksichtigung der Konfessionsangehörigen müssen die Kirchgemeinden nicht mehr damit rechnen, bei einer Fusion massiv Stellenprozente zu verlieren.

### *Artikel 8*

In einem zweiten Schritt erhalten Kirchgemeinden 25 Stellenprozente pro Kirche, sofern darin ein aktives Gemeindeleben stattfindet und das Gebäude im Territorium der Kirchgemeinde liegt. Allerdings ist in Absatz 3 eine Obergrenze vorgesehen. Auch dann, wenn in einer Gemeinde mit beispielsweise knapp 12'000 Konfessionsangehörigen mehr als drei Kirchen die Vorgabe des aktiven Gemeindelebens erfüllen, werden nicht mehr als 75 Stellenprozente gutgeschrieben.

Was ein aktives Gemeindeleben ausmacht, wird durch innerkirchliche Massstäbe definiert. Der Entscheid kann daher nicht der oder dem Beauftragten überlassen werden. Dem Synodalrat wird deshalb das Recht eingeräumt, abschliessend zu entscheiden, welche Kirchen angerechnet werden.

### *Artikel 9*

Massgebend für die Zuordnung ist in einem dritten Schritt die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in den die Kirchgemeinde bildenden Einwohnergemeinden. Als Grundlage dienen hier alle Einwohnerinnen und Einwohner, unabhängig von ihrer Konfession. Zweck der Bestimmung ist es, Kirchgemeinden in dünn besiedelten Gebieten zusätzliche Pfarrstellenprozente zuzuordnen, weil die Betreuung der Konfessionsangehörigen zeitaufwändiger ist. Kirchgemeinden mit 20 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern pro Hektar Siedlungsfläche erhalten keine zusätzlichen Stellenprozente.

### *Artikel 10*

Das Resultat der geschilderten Berechnungsmethode wird in den seltensten Fällen eine runde Prozentzahl ergeben. Es ist deshalb vorgesehen und zur Erreichung des Sparziels notwendig, das Ergebnis bei Kirchgemeinden mit weniger als 100 Stellenprozenten auf die nächsten 10%, bei Kirchgemeinden mit 100 und mehr Stellenprozenten auf die nächsten 20 % auf- oder abzurunden.

### *Artikel 11*

Artikel 11 trägt der Tatsache Rechnung, dass einzelne Kirchgemeinden Aufgaben zu bewältigen haben, welche die ganz überwiegende Mehrheit der Kirchgemeinden nicht erbringen müssen. Diese Aufgaben werden in einem vierten Schritt abgegolten. Allerdings steht dafür kein fixes Stellenpensum zur Verfügung; gespiesen werden die Zusatzaufgaben aus allfälligen „Restposten“.

In Absatz 2 wird eine der möglichen Zusatzaufgaben erwähnt. Zur Abgeltung des Zusatzaufwandes, der aus der Zweisprachigkeit resultiert, erhalten die Kirchgemeinden Nidau 15 und Pilgerweg-Bielersee 20 Stellenprozente zugeordnet. Die Verordnung trägt damit Art. 19a Abs. 1 Satz 4 Rechnung. In Frage kommen auch Zentrumsfunktionen, die etwa das Berner Münster abdeckt, oder Koordinationsfunktionen in grossen Gemeindeverbänden mit Kooperationsverträgen.

### *Artikel 12*

Spezialpfarrstellen sollen wie bis anhin von der oder dem Beauftragten im Einvernehmen mit dem Synodalrat bewirtschaftet werden. Angesichts des Zuordnungstopps bei Spezialpfarrstellen (siehe dazu Art. 15 Abs. 2) fällt diese Bestimmung bewusst sehr knapp aus und beschränkt sich auf die Kompetenzdelegation an die oder den Beauftragten.

### *Artikel 13*

Angesichts der sich stets ändernden Verhältnisse in den einzelnen Kirchgemeinden (Zahl der Konfessionsangehörigen, Stellenvakanzen, neue Zusammenarbeitsformen der Kirchgemeinden) ist es zweckmässig, die Zuordnung der Stellenprozente in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

Neu soll die Zuordnung in der Regel mindestens alle 7 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung überprüft werden. Eine Überprüfung vor Ablauf dieser Frist erfolgt bei einer Stellenvakanze. Davon ausgenommen sind grosse Kirch- und Gesamtkirchgemeinden, weil dort regelmässig Vakanzen auftreten und eine ständige Überprüfung zu steter Unruhe führen würde. Ebenfalls ausgenommen sind Stellen für besondere Aufgaben (vgl. Art. 2 Abs. 3), weil diese nicht nach Massgabe der Konfessionsangehörigen zugeordnet werden. Mit dieser Lösung wird sichergestellt, dass auch während der Siebenjahresperiode eine gewisse Flexibilität bei der Verteilung der Pfarrstellenprozente vorhanden ist.

Der Stellenabbau muss – sollen die Sparziele erreicht werden – innert einer gewissen Frist vollzogen sein. In den statuierten Abbaufristen sind die Kündigungsfristen nach Art. 14 inbegriffen. Damit stehen den Kirchgemeinderäten sowohl bei den Pfarrstellen mit als auch bei denjenigen ohne Dienstwohnungspflicht nur sechs Monate (bisher ein Jahr) zur Verfügung, um unter anderem zu entscheiden, ob sie den Abbau auf eine oder mehrere Anstellungen verteilen oder ob sie anstelle einer Kündigung die Schaffung von selbstfinanzierten Stellenprozente beschliessen und der Kirchgemeindeversammlung beantragen und vom Synodalrat genehmigen lassen wollen.

### *Artikel 14*

Die Sparvorgaben des Grossen Rates verlangen nach einer Kürzung der den Pfarrpersonen bei einem Stellenabbau bis anhin eingeräumten Kündigungsfrist von zwei Jahren.

Für Pfarrpersonen, die keiner Residenzpflicht unterliegen, soll bei einem Stellenabbau neu eine Kündigungsfrist von sechs Monaten gewährt werden. Pfarrpersonen, die einer Residenzpflicht unterliegen, benötigen mehr Zeit für sich und ihre Familien, um sich nach einem Stellenabbau neu zu organisieren. Ihnen soll deshalb eine Kündigungsfrist von neun Monaten eingeräumt werden.

### *Artikel 15 – 19; Vorbemerkung*

Neben den Bestimmungen über die neuen Zuordnungskriterien sind die Übergangsbestimmungen von zentraler Bedeutung für die Umsetzung des Sparauftrags. Die Kirchgemeinden müssen wissen, wie die Zuordnung erfolgt und auf welchen Zeitpunkt hin sie wie viele Stellenprozente abbauen müssen. Ausserdem muss sichergestellt werden, dass die Kirchgemeinden bei der schrittweisen Reduktion der Gesamtzahl der Pfarrstellenprozente gleich behandelt werden.

### *Artikel 15*

Die oder der Beauftragte verfügt nach Inkrafttreten der Verordnung für jede Kirchgemeinde den Umfang der abzubauenen Pfarrstellenprozente. Gegen diese Verfügung steht den Kirchgemeinden die Beschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion offen.

Damit die Verfügungen rechtzeitig erlassen werden können, wird als Stichtag für die Erhebung der dafür nötigen Daten (Anzahl Konfessionsangehöriger, Zahl der Kirchen und Bevölkerungsdichte) der 31. Juli 2014 gewählt. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung bzw. bis zum Erlass der Verfügung bleibt somit genügend Zeit, die Zuordnung vorzunehmen und die Gemeinden zum Ergebnis anzuhören.

Ausgenommen von diesem Prozedere sind diejenigen Pfarrstellenprozente, die den Kirchgemeinden für die Versorgung der Alters- und Pflegeinstitutionen zur Verfügung stehen. Da die institutionelle Landschaft der Betagtenbetreuung in vollem Umbruch ist, müssen für diese

neue Rahmenbedingungen und neue Zuordnungskriterien erarbeitet werden. Dies war aus zeitlichen Gründen bisher nicht möglich. Die JGK wird mit dem Synodalrat so bald als möglich neue Kriterien ausarbeiten. Bis dahin bleiben diese Stellen auf dem Stand vom 1. Januar 2014 eingefroren.

#### *Artikel 16*

Bis zum 1. April 2025 werden den Kirchgemeinden nicht mehr Stellenprozente zugesprochen, als ihnen bis anhin zustand. Würde einzelnen Kirchgemeinden Stellenprozente zugesprochen, die über der heutigen Quote liegen, würde das Sparziel vereitelt. Ausserdem werden die so eingesparten Stellenprozente für die flächendeckende Neuzuordnung aufgrund der neuen Kriterien benötigt.

Das Datum vom 1. April 2025 wurde gewählt, weil davon ausgegangen werden kann, dass zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung aufgrund der sinkenden Zahl an Konfessionsangehörigen genügend Stellenprozente vakant werden, damit die bisherige Quote übersteigende Stellenansprüche gedeckt werden können.

Pfarrstellenprozente, die aufgrund dieser Begrenzung nicht den Kirchgemeinden zugeordnet werden, werden für Spezialpfarrstellen (nur besondere Aufgaben) sowie für die vorübergehende Beibehaltung von Pfarrstellen gemäss Artikel 19 eingesetzt.

#### *Artikel 17*

Die Bestimmung ist nötig, weil der Sparbeschluss gestaffelt umgesetzt wird. Der Zeitpunkt, auf den die Reduktion in der jeweiligen Kirchgemeinde zu erfolgen hat, wird von der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten mittels Verfügung festgelegt. Dabei muss ihm ein gewisses Ermessen zugestanden werden, das er pflichtgemäss und unter Berücksichtigung der in den Buchstaben a – d genannten Kriterien auszuüben hat.

#### *Artikel 18*

Diese Bestimmung enthält eine Ausnahme vom Grundsatz, wonach der mit der Zuordnungsverfügung festgesetzte Zeitpunkt verbindlich ist. Wird eine Pfarrstelle zwischen dem Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung und dem Zeitpunkt des Vollzugs der Reduktion vakant (und war diese Vakanz nicht bereits im Zeitpunkt der Zuordnungsverfügung bekannt), wird die Reduktion der Stellenprozente vorzeitig auf den Zeitpunkt der Neubesetzung der Stelle hin vollzogen. Es wäre unzweckmässig, eine Pfarrstelle mit einem bestimmten Pensum auszuschreiben, dessen Reduktion bereits verfügt wurde.

#### *Artikel 19*

Die geltende Verordnung kennt eine befristete Besitzstandsgarantie für die vier Fusionsgemeinden Biel/Bienne (Biel-Stadt, Bözingen, Madretsch und Mett), Pilgerweg Bielersee (Ligerz und Twann), Rondchâtel (Orvin, Péry und Vauffelin) sowie Schwarzenburg (Albligen und Wahlern). Die vier Gemeinden haben ein wohlerworbenes Recht auf die ihnen bis anhin zugeordneten Stellenprozente. Die Besitzstandsgarantie wird deshalb in die neue Verordnung übernommen.

#### *Artikel 20*

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 2011 über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen kann diese aufgehoben werden.

#### *Artikel 21*

Die Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Ein früheres Datum war nicht möglich, zumal die Verordnung noch der Wintersynode der evangelisch-reformierten Landeskirche zur Vorberatung unterbreitet werden musste.

## **5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Totalrevision der vorliegenden Verordnung ist die Folge aus der Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014. Sie setzt eine Sparmassnahme um und steht in keinem Widerspruch zu einer wichtigen kantonalen Planung.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die Verordnung ermöglicht die dauerhafte Einsparung der vom Grossen Rat geforderten 5 Millionen Franken pro Jahr in der Produktgruppe „Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat“.

## **7. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Der Stellenabbau wird das Team der oder des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten stark fordern, müssen doch zahlreiche Kündigungsverfahren und Beratungen durchgeführt werden. Es wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, ob die bestehenden Ressourcen ausreichen.

## **8. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Von den Sparmassnahmen sind mehr als die Hälfte aller Kirchgemeinden betroffen. Diese müssen ihr Angebot reduzieren und Kündigungen aussprechen.

## **9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Da die Wirkungen der Kirche auf die Gesellschaft insgesamt sehr komplex und vor allem im immateriellen Bereich der Grundwerte und des Zusammenhalts des Gemeinwesens angesiedelt sind, existieren zur Frage der Auswirkungen des Stellenabbaus auf die Volkswirtschaft keine verlässlichen Indikatoren.

## **10. Ergebnis der Konsultation**

[Vortragstext]

Bern, [Datum]

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor:

*Christoph Neuhaus*